## Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:
Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Name
Annette Regnat
Telefon
+49 (89) 540233-329
Telefax

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

**E-Mail** Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag, Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

 Ihr Zeichen
 Unser Zeichen
 München,

 G32-G8070-2020/6-251
 23 10 2020

Ihre Nachricht vom Unsere Nachricht vom

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 562, BayRS 2126-1-10-G) in der Fassung der letzten Änderung vom 22. Oktober (Bay MBI. Nr. 601)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BaylfSMV) vom 1. Oktober 2020 (BayMBI. Nr. 562, BayRS 2126-1-10-G) in der aktuell gültigen Fassung der letzten Änderung vom 22. Oktober 2020 (Bay MBI. Nr. 601) übermitteln.

Für Bestattungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 7. BaylfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BaylfSMV genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu beinhalten.
   Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Trauerfeiern im privaten Kreis gelten als private Feiern. Für sie gilt grundsätzlich § 5 Abs. 2 3 der 7. BaylfSMV. Das bedeutet auch, dass für Regionen mit akuten Infektionsgeschehen Einschränkungen gelten. Auf die Regelungen in § 24 Satz 2 Nr. 5 und § 25 Satz 2 Nr. 3 der 7. BaylfSMV in der seit 23. Oktober 2020 geltenden Fassung wird ausdrücklich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Plesse Ministerialrat